



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/1832-01

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Bernd Petermann  
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

auf Antrag der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, gesetzlich vertreten durch die TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 29.04.2020 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## **Gründe**

### **I. Sachverhalt**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Am 18.10.2018 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos der Kalenderjahre 2013 bis 2016 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 17.01.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 07.02.2020 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **II. Begründung**

### **1. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### **2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV**

#### **2.1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2007 bis 2016 in Höhe von 2,12 Prozent.

## 2.2

### Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

## **2.2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlösobergrenzen werden in den **Anlagen 3 a bis c** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3 a bis c**.

### **2.2.1.1 Zulässige Erlöse**

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindefizes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsver-

ordnung (§ 11 Abs. 2 S.1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

- a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Die Antragstellerin hat unter den Aktenzeichen BK8-11/1832-13 und BK8-14/1832-13 öffentlich-rechtliche Verträge mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diese Verträge wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

Aktenzeichen	2013	2014	2015	2016
BK8-11/1832-13				
BK8-14/1832-13				
<b>Summe</b>				

In den **Anlagen 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

Eine Änderung der Erlösbergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

Im Zuge der Netzaufnahme des Mittelspannungsnetzes der Energieversorgung Inselsberg GmbH zum 01.06.2010 wurden ggü. dem ursprünglichen Beschluss (Az.: BK8-10/1832-71) die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Höhe von [REDACTED] angepasst. Es handelt sich um die Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sowie um die Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV. Bei beiden Positionen handelt es sich um Plankosten, die bereits bei der Anpassung des Gesamtnetzes in Ansatz gebracht werden.

Die nachfolgend aufgeführten Netzteile wurden als Netzabgänge berücksichtigt.

Netzabgang	Netzbetreiber	Netzteile
01.10.2007	EVN Netz GmbH	Bielen, Leimbach, Himmelgarten, Steigenthal und Steinbrücken
01.10.2008	EVN Netz GmbH	Herreden, Hesserode, Hochstedt, Hörningen und Sundhausen
01.01.2012	ENA Energienetze Apolda GmbH	Herressen, Oberndorf, Rödigsdorf, Schöten, Utenbach, Oberroßla und Sulzbach
01.01.2012	Greizer Energienetze GmbH	Moschwitz
01.01.2012	EnR Energienetze Rudolstadt GmbH	Unterpreilipp, Oberpreilipp, Lichstedt und Keilhau
01.01.2012	NETZE Bad Langensalza GmbH	Aschara, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Merxleben, Nägelstedt, Thamsbrück, Waldstedt, Wiegleben, Zimmern
01.01.2012	Stadtwerke Ilmenau GmbH	Manebach und Oberpörlitz

<b>Netzabgang</b>	<b>Netzbetreiber</b>	<b>Netzteile</b>
01.01.2012	Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH	Hönbach und Unterlind
01.01.2012	Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH	Rudisleben
01.01.2013	EVN Netz GmbH	Petersdorf
01.01.2013	EVN Netz GmbH	Rodishain und Stempeda
01.01.2013	Stadtwerke Ilmenau GmbH	Heyda
01.01.2013	Saalfelder Energienetze GmbH	Crösten, Beulwitz, Wöhlsdorf und Aue am Berg
01.01.2013	ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co KG	Gaberndorf, Gelmeroda, Nieder- grunstedt, Possendorf, Süßenborn, Taubach und Tröbsdorf
01.01.2013	Werraenergie GmbH	Schweina und Stadtlengsfeld
01.01.2013	Werraenergie GmbH	Floh
01.01.2013	Stadtwerke Sonders- hausen Netz GmbH	Großfurra, Neuheide, Thalebra, Klein- bermdten, Berka, Hohenebra, Himmels- berg, Schemberg, Straußberg, Ober- spier, Immenrode, Dietenborn, Groß- bermdten und Hachelbich
01.01.2013	GeraNetz GmbH	Großfalka, Kleinfalka, Niebra, Otticha, Hain, Wachholderbaum, Hermsdorf, Kleinaga, Roben, Rusitz, Steinbrücken, Doma, Bieblach, Negis, Röpsen, Laasen, Trebnitz, Lauenhain, Söllmnitz, Wemsdorf, Thränitz, Weißig, Collis, Kaimberg, Langeberg, Naulitz, Schafpreskeln und Zschippem
01.01.2013	Stadtwerke Suhl/Zella- Mehlis Netz GmbH	Albrechts, Dietzhausen, Vesser und Wichtshausen
01.01.2013	Stadtwerke Energie Je-	Altenberga, Bucha, Dornburg-Camburg,

<b>Netzabgang</b>	<b>Netzbetreiber</b>	<b>Netzteile</b>
	na-Pößneck GmbH	Frauenprießnitz, Hainichen, Jenalöbnitz, Lehesten, Sulza, Tautenburg, Magdala, Rittersdorf-Lotschen, Großlöbischau, Maua (einschl. Leutra), Kunitz (einschl. Laasan), Cospeda (einschl. Remderoda), Jenaprießnitz (einschl. Wogau), Isserstedt, Rodigast (einschl. Luka), Gniebsdorf, Mühle-Starke
01.01.2013	Energiewerke Zeulenroda GmbH	Kleinwolschendorf und Triebes
01.01.2013	Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH	Görmär, Felchta, Saalfeld und Schröterode
01.01.2013	Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH	Breitenhain, Strößwitz, Lichtenau, Neunhofen und Sorga
01.01.2014	EVB Netze GmbH	Stockhausen, Wartha, Göringen, Neuenhof, Hörschel, Hötzelsroda, Stedtfeld, Madelungen, Stregda, Berteroda und Neukirchen
01.01.2014	Werraenergie GmbH	Vacha
01.01.2014	Stadtwerke Stadtroda GmbH	Bollberg
01.01.2014	Stadtwerke Stadtroda GmbH	Gernewitz, Podelsatz und Hainbücht
01.01.2014	Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	Schöngleina, Mörsdorf, St. Gangloff, Reichenbach und Schleifreisen sowie in den Städten Hermsdorf und Bürgel
01.01.2014	Nordhausen Netz GmbH	Herrmannsacker
01.01.2014	Stadtwerke Meiningen GmbH	Herpf, Utendorf, Schwarza, Kühndorf und Christes
01.01.2014	OsthessenNetz GmbH	Merkers-Kieselbach, Frauensee und

Netzabgang	Netzbetreiber	Netzteile
		Domdorf
01.01.2015	SÜC Energie und H <sup>2</sup> O GmbH	Bad Colberg-Heldburg, Hellingen, Schlechtsart, Ummerstadt, Schweickertshausen, Westhausen und Gompertshausen
01.01.2016	Werraenergie GmbH	Bad Salzungen

#### 2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösbergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamtindizes zu verwenden.

Jahr	Basisjahr	VPI <sub>0</sub>	VPI <sub>t</sub> <sup>1</sup>
2013	2006	101,6	110,7
2014	2011	102,1	104,1
2015	2011	102,1	105,7
2016	2011	102,1	106,6

#### 2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 13 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz-

<sup>1</sup> Vgl. [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online\\_unter\\_den\\_Menuepunkten\\_Themen](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online_unter_den_Menuepunkten_Themen) → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) und die Erlöse aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen (Nr. 13) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

#### **2.2.1.1.2.1. Betriebssteuern**

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung der Betriebssteuern nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV für das Jahr 2013 einen Betrag von [REDACTED] berücksichtigt. Betriebssteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S.51). Steuern sind gemäß § 3 Abs. 1 AO Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dementsprechend unterfallen etwa Grundsteuern, die Kfz-Steuer oder Energiesteuern dem Grunde nach der Regelung des § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 3 ARegV.

In der Position wurden Grunderwerbssteuern in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Dieser Betrag wurde in der Kostenprüfung (Basisjahr 2011) aufgrund seiner extremen Abweichung im Vergleich zu den Vorjahren angepasst. Die Position stellte eine Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach dar. Um diesen Sachverhalt Rechnung zu tragen, wurde die Position über die Dauer der Regulierungsperiode (5 Jahre) verrätet. Um die Entscheidung der Kostenprüfung konsequent beizubehalten, wird die Grunderwerbssteuer in der Anpassung der EOG des Jahres 2013 auf 0 € gekürzt. Die in der Kostenprüfung beschlossene Verrätung in der zweiten Regulierungsperiode wird angewendet. In den Anpassungen der EOG der Jahre 2014 – 2018 wird ein Betrag [REDACTED] jährlich berücksichtigt (5 x [REDACTED]).

Die Position wird in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt.

**2.2.1.1.2.2. Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)**

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV (a.F.) Anträge auf Investitionsbudgets gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze. Mit Schreiben vom 20.03.2013 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber für das Jahr 2013 die berücksichtigungsfähigen Kapital- und Betriebskosten des Jahres 2011 für die Investitionsbudgets mitgeteilt. Der Anpassungsbetrag des Netzbetreibers weicht von den von der Beschlusskammer 4 ermittelten berücksichtigungsfähigen Kapitalkosten für die Investitionsbudgets ab.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe dieser gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV ist in der Anlage 3b dargestellt.

Aktenzeichen	Ist-Kosten -VNB-	Ist-Kosten -BNetzA-	Abweichung
BK4-08-164			
BK4-10-152			

Die Plankosten wurden in beantragter Höhe übernommen.

**2013**

Aktenzeichen	Plan-Kosten -VNB-	Plan-Kosten -BNetzA-	Abweichung
BK4-08-164			
BK4-10-152			

**2014**

Aktenzeichen	Plan-Kosten -VNB-	Plan-Kosten -BNetzA-	Abweichung
BK4-10-152			
BK4-13-263			
BK4-13-581			
BK4-13-582			
BK4-13-583			

## 2015

Aktenzeichen	Plan-Kosten -VNB-	Plan-Kosten -BNetzA-	Abweichung
BK4-10-152			
BK4-13-263			
BK4-13-581			
BK4-13-582			
BK4-13-583			

## 2016

Aktenzeichen	Plan-Kosten -VNB-	Plan-Kosten -BNetzA-	Abweichung
BK4-10-152			
BK4-13-263			
BK4-13-581			
BK4-13-582			
BK4-13-583			

### **2.2.1.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)**

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

### **2.2.1.1.4 Änderungen von vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteilen**

Der Netzbetreiber hat in den Jahren 2014 und 2015 eine abweichende Ausgangsbasis zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018) (Az.: BK8-15/1832-11) angegeben. Dies führt zu einer Abweichung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten.

Angabe Netzbetreiber	Angabe Bundesnetzagentur	Abweichung

**2.2.1.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV**

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Die entsprechenden Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-12/1832-21
2014	BK8-13/1832-21
2015	BK8-14/1832-21
2016	BK8-15/1832-21

Die genehmigten Erweiterungsfaktor-Beträge lauten für das Jahr 2013 =            für das Jahr 2014 =            für das Jahr 2015 =            und für das Jahr 2016 =           .

**2.2.1.1.6 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV**

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Die Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-11/1832-82
2014 bis 2016	BK8-13/1832-81

Der genehmigten Qualitätselement-Beträge lauten für das Jahr 2013 = [REDACTED] und für die Jahre 2014 bis 2016 = [REDACTED]

### 2.2.1.1.7 Volatile Kosten

In der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018) mit dem Aktenzeichen BK8-15/1832-11 wurde eine Verlustenergiemenge von [REDACTED] bei einem Beschaffungspreis von [REDACTED] festgestellt. Bei Anwendung des jährlichen Referenzpreises ergeben sich folgende Anpassungen der volatilen Kosten.

Jahr	Referenzpreis	Volatile Kosten der Ausgangsbasis	Volatile Kosten des Betrachtungsjahr	Anpassung
2014	47,11 €/MWh	[REDACTED]	18.809.023 €	[REDACTED]
2015	38,56 €/MWh	[REDACTED]	15.395.371 €	[REDACTED]
2016	35,14 €/MWh	[REDACTED]	14.029.910 €	[REDACTED]

### 2.2.1.1.8 Saldo Regulierungskonto

Gemäß der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018) mit dem Aktenzeichen BK8-15/1832-11 wurden mit der Anlage 8 die Regulierungskontosalden für die Jahre 2014 – 2018 festgelegt.

2014	2015	2016
5.832.799 €	5.667.420 €	5.502.041 €

### 2.2.1.1.9 Sonstiges

Mit der Neufestlegung des Q-Elementes für die Jahre 2012 und 2013 unter dem Aktenzeichen BK8-11/1832-82 kam es zu einer Anpassung. Während das Jahr 2013 in der Position „Q-Element“ mit dem neu beschiedenen Wert berücksichtigt ist, wurde die Anpassung der Erlösobergrenze 2012 mit dem ursprünglichen Q-Element-Wert von -1.508.448 € abgerechnet. Um die gerichtlich angeordnete Neubescheidung zu berücksichtigen, wird ein verzinster Differenzbetrag für das Q-Element 2012 berücksichtigt. Als Zinssatz wird der Zinssatz des Regulierungskontos 2013 mit 3,02 % berücksichtigt.

Q-Element Neube- scheidung	Q-Element Urspr. Be- schluss	Differenz	Verzinsung (3,02 %)	Anpas- sungs- betrag
██████████	██████████	██████████	██████████	██████████

In der Position „Sonstiges“ wird der Gesamtbetrag aus den öffentlich-rechtlichen Verträgen in Höhe von ██████████ und der Q-Elementkorrekturbetrag in Höhe von ██████████ zusammengefasst. Daraus ergeben sich ██████████

### **2.2.1.2 Erzielbare Erlöse**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter den Aktenzeichen BK8-11/1832-13 und BK8-14/1832-13 öffentlich-rechtliche Verträge zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diese Verträge wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus den öffentlich-rechtlichen Verträgen ergebenden Beträge zu korrigieren. Darüber hinaus wurde eine Korrektur erforderlich, die die Neubescheidung des Q-Elements für das Jahr 2012 in der Erlösobergrenze des Jahres 2013 berücksichtigt.

### 2.2.1.2.1

### Investitionsmaßnahmen

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers berücksichtigt.

#### 2013

Mit Schreiben vom 04.04.2017 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind um 3.350.585 € zu verringern.

Aktenzeichen	Ist-Kosten -VNB-	Ist-Kosten -BNetzA-	Abweichung
BK4-08-164			
BK4-10-152			

#### 2014

Mit Schreiben vom 04.04.2017 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind um 432.542 € zu erhöhen.

Aktenzeichen	Ist-Kosten -VNB-	Ist-Kosten -BNetzA-	Abweichung
BK4-08-164			
BK4-10-152			
BK4-13-263			
BK4-13-581			
BK4-13-582			
BK4-13-583			

#### 2015

Mit Schreiben vom 04.04.2017 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind um 428.596 € zu erhöhen.

Aktenzeichen	Ist-Kosten -VNB-	Ist-Kosten -BNetzA-	Abweichung
BK4-08-164			
BK4-10-152			
BK4-13-263			
BK4-13-581			
BK4-13-582			
BK4-13-583			

## **2016**

Mit Schreiben vom 07.11.2017 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto sind um die Differenz aus Plan- und Ist-Kosten in Höhe von 428.346 € zu erhöhen.

Aktenzeichen	Ist-Kosten -VNB-	Ist-Kosten -BNetzA-	Abweichung
BK4-08-164			
BK4-10-152			
BK4-13-263			
BK4-13-581			
BK4-13-582			
BK4-13-583			

### **2.2.1.2.2 Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV**

Die Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV gilt, gem. § 11 Abs. 2 Nr. 6a ARegV, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenposition. Nach dieser Vorschrift sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV, sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme, als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag in Höhe von -428.596 € in den Jahren 2014-2016 zu berücksichtigen.

Aktenzeichen	2011	2012	2013	$\Sigma$	Abzugs- betrag
BK4-08-164					

## 2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte

übermittelt.

In den **Anlagen 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

**Zu a) Zu die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,**

**2013:** Der Netzbetreiber hat die Aufwendungen an den vorgelagerten Netzbetreiber in Höhe von [REDACTED] angesetzt. Mittels Rechnungen wurden [REDACTED] nachgewiesen. Die Position wird um [REDACTED] gekürzt.

Zählpunkt	Kosten [€]	Leistung [kW] Arbeit [kWh]	LP [€/kW] AP [ct/kWh]	Abr., MSB & Messung [€]	Sonstiges [€]
Poolingzone 1					
Poolingzone 2					
EnR Rudolstadt					
UW Gera					
Weißig					
Kaatschen					
Oberbösa					
Herlasgrün					
Heiligenstadt-P1					
Heiligenstadt-P2					
Heiligenstadt-P3					
Heiligenstadt-P4					
Schmücke					
Dillstädt					
Mühltalperle					
Vollradisroda					
Wichmar Mühle					
Wichmar Ort					
Wichmar Rinder-					
Würchhausen					
Zimmern Ort 3					
Zimmern Ort 4					

Zählpunkt	Kosten [€]	Leistung [kW] Arbeit [kWh]	LP [€/kW] AP [ct/kWh]	Abr., MSB & Messung [€]	Sonstiges [€]
Altenstein					

**2014:** Der Netzbetreiber hat die Aufwendungen an den vorgelagerten Netzbetreiber in Höhe von [REDACTED] angesetzt. Mittels Rechnungen wurden [REDACTED] nachgewiesen. Die Position wird um [REDACTED] gekürzt.

Zählpunkt	Kosten [€]	Leistung [kW] Arbeit [kWh]	LP [€/kW] AP [ct/kWh]	Abr., MSB & Messung [€]	Sonstiges [€]
Poolingzone 1					
EnR Rudolstadt					
EVB Netze					
UW Gera					
Weißig					
Kaatschen					
Oberbösa					
Herlasgrün					
Heiligenstadt-P1					
Heiligenstadt-P2					
Heiligenstadt-P3					
Heiligenstadt-P4					
Schmücke					
Dillstädt					
Scheiditz					
Vollradisroda					

Zählpunkt	Kosten [€]	Leistung [kW] Arbeit [kWh]	LP [€/kW] AP [ct/kWh]	Abr., MSB & Messung [€]	Sonstiges [€]
Wichmar Mühle					
Wichmar Ort					
Wichmar Rinder-					
Würch- hausen					
Albersdorf					
Ascher- hütte					
Autohof Hermsdorf					
Mühle Starke					
Mühlal- sperre					
Zimmern Ort 3					
Zimmern Ort 4					
Altenstein					
Baiershof					
SWE - HS					
SWE - MS					

**2015:** Der Netzbetreiber hat die Aufwendungen an den vorgelagerten Netzbetreiber in Höhe von [REDACTED] angesetzt. Mittels Rechnungen wurden [REDACTED] nachgewiesen. Die Position wird um [REDACTED] erhöht.

Zählpunkt	Kosten [€]	Leistung [kW] Arbeit [kWh]	LP [€/kW] AP [ct/kWh]	Abr., MSB & Messung [€]	Sonstiges [€]
Pooling- zone 1					
EnR Ru- dolstadt					
EVB Net- ze					
UW Gera					

Zählpunkt	Kosten [€]	Leistung [kW] Arbeit [kWh]	LP [€/kW] AP [ct/kWh]	Abr., MSB & Messung [€]	Sonstiges [€]
Weißig					
Kaatschen					
Oberbösa					
Herlasgrün					
Heiligenstadt-P2					
Schmücke					
Ziegelhütte					
Albersdorf					
Ascherhütte					
Autohof Hermsdorf					
Mühle Starke					
Mühltalsperre					
Scheiditz					
Vollradisroda					
Wichmar Mühle					
Wichmar Ort					
Wichmar Rinder-					
Würchhausen					
Zimmern Ort 3					
Zimmern Ort 4					
Altenstein					
Baiershof					
Floh-Rondell					
Tonäcker					
Unterreizbach					

Zählpunkt	Kosten [€]	Leistung [kW] Arbeit [kWh]	LP [€/kW] AP [ct/kWh]	Abr., MSB & Messung [€]	Sonstiges [€]
SWE					

**2016:** Der Netzbetreiber hat die Aufwendungen an den vorgelagerten Netzbetreiber in Höhe von [REDACTED] angesetzt. Mittels Rechnungen wurden [REDACTED] nachgewiesen. Die Position wird um [REDACTED] gekürzt.

Zählpunkt	Kosten [€]	Leistung [kW] Arbeit [kWh]	LP [€/kW] AP [ct/kWh]	Abr., MSB & Messung [€]	Sonstiges [€]
Poolingzone 1					
EnR Rudolstadt					
EVN Netze					
UW Gera					
Weißig					
Kaatschen					
Oberbösa					
Herlasgrün					
Heiligenstadt-P2					
Schmücke					
Ziegelhütte					
Albersdorf					
Ascherhütte					
Autohof Hermsdorf					
Mühle Starke					
Mühltalesperre					
Scheiditz					
Vollradisroda					

Zählpunkt	Kosten [€]	Leistung [kW] Arbeit [kWh]	LP [€/kW] AP [ct/kWh]	Abr., MSB & Messung [€]	Sonstiges [€]
Wichmar Mühle					
Wichmar Ort					
Wichmar Rinder-					
Würch- hausen					
Zimmern Ort 3					
Zimmern Ort 4					
Baiershof					
Bad Sal- zungen					
Tonäcker					
Kloster Frankenst.					
Unter- reizbach					
SWE					

**2.2.3 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt. Daraus haben sich keine Kürzungen ergeben.

### **2.3                    Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016**

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösbergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013

beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

### III. **Entfall der vorläufigen Anordnung**

Die Beschlusskammer hat am 18.10.2018 (Az. BK8-17/1832-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016 (Tenor Ziffer 1.) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

### IV. **Rückwirkende Festlegung**

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2018 bis 2020 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2018 bis 2020 zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Ordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahre, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2020 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösbergrenzen für das Jahr 2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 bis 2020.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

## **V. Gebühren**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## **VI. Anlagenverweis**

Die **Anlagen 1 bis 3** zu den Kalenderjahren 2013 bis 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Anlage 1** Auflösungsplan und Auszug

**Anlage 2** Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

**Anlage 3a** Vergleich der Erlösbergrenzenbestandteile

**Anlage 3b** Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

**Anlage 3c** Netzveränderungen

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Wetzel

**Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016**  
**- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse			
		erzielbare Erlöse			
		Verzichtsbetrag in der Verprobung			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelegter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
	Sonstiges				
	Saldo aus Einzeldifferenzen				

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos				
Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)				
Saldo aus Einzeldifferenzen				
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)				
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand				
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Verzinsung				
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	1.008.921	22.454.597	9.338.150	-4.526.237
Auswirkung auf die Erlösobergrenze	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mehrerlös (EOG-mindernd)

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen							
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2016	-4.526.237						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung							
Barwert (zu verteilender Betrag)							
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze		-819.835	-819.835	-819.835	-819.835	-819.835	-819.835
Auswirkung auf die Erlösobergrenze		Mehrerlös (EOG-mindernd)					

**Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	362.705.723	356.960.013	-5.745.710
		erzielbare Erlöse	353.868.458	353.868.458	0
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0	0
		<b>Differenz</b>	<b>8.837.265</b>	<b>3.091.555</b>	<b>-5.745.710</b>
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs.-3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
		<b>Sonstiges</b>			
		<b>Saldo aus Einzeldifferenzen</b>			

**Einzelauflistung der Unterschiede der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013**

E6 - Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV				
Aktenzeichen [BK4-JJ-XXX] - BNetzA-	Projektname - BNetzA -	Investitionsmaßnahmen (Ist-Kapitalkosten)		
		Angabe Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichung [EUR]
BK4-08-164	20 kV Umstellungsprogramm im Mittelspannungsnetz			
BK4-10-152	20-kV-Umstellungsmaßnahmen im Mittelspannungsnetz zur Gewährleistung der technischen Sicherheit			
			Summe der Abweichungen	

**Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile**

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
<b>Erlösbergrenze</b>	362.705.722	356.960.013	5.745.710	1,6%
<b>Formelbestandteile</b>				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

**Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten**

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Städtischen Bundesamt veröffentlichter Verbrauchpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenze gilt (§ 8 ARagV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungsgeheimnisse					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebssteuern					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SptStabV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8	Planwert: Vermiedene Netzeinlege im Sinne von § 16 StromNEV, § 15 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWStG					
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalstätigkeit					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12	zwischenstaatlicher Investitionszuschlag nach § 25 ARagV					
2-13	Aufhöhung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die tatsächliche Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansetzbaren Kosten					
<b>Summe</b>						

1. Netzveränderung:

Netzabgang

Netzteilname:

Nordhausen, Bielen, Leimbach, Himmelgarten, Stel-gerthal und Steinbrücken sowie Herredén, Hesserode, Hochstedt, Höm-Ingen und Sundhausen

Datum NV:

01.10.2007/2008

AZ:

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_i/VPI_0 - PF_i)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_i/VPI_0 - PF_i)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_i/VPI_0 - PF_i)$ am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

2. Netzveränderung: 

Netzzugang
------------

  
 Netzteilname: 

EV Inselsberg
---------------

  
 Datum NV: 

01.06.2010
------------

 AZ: 

BK8-10/1832-71
----------------

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

3. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Apolda, Netzteile Herressen, Oberndorf, Rödigsdorf, Schöten, Utenbach, Oberroßla und Sulzbach**  
 Datum NV: **01.01.2012** AZ: **BK8-12/1832-71**

Jahr	Erfösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

4. Netzveränderung:

Netzteilname:

Netzabgang

Greiz, Netzteil Moschwitz

Datum NV:

01.01.2012

AZ:

BK8-12/1832-71

Jahr	Erfösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

5. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Rudolstadt, Netzteile Unterpreilipp, Oberpreilipp, Lichstedt und Keilhau**  
 Datum NV: **01.01.2012** AZ: **BK8-12/1832-71**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_1/VPI_0 - PF_1)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_1/VPI_0 - PF_1)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_1/VPI_0 - PF_1)$ am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

6. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Bad Langensalza, Netzteile Aschara, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Mendeben, Nägelstedt, Thamsbrück, Waldstedt, Wiegleben, Zimmern**  
 Datum NV: **01.01.2012** AZ: **BK8-12/1832-71**

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

7. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Ilmenau, Netzteile Mariebach und Oberpörlitz**  
 Datum NV: **01.01.2012** AZ: **BK8-12/1832-71**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

8. Netzveränderung:

Netzabgang

Netzteilname:

Sonneberg, Netzteile Hönbach und Unterfind

Datum NV:

01.01.2012

AZ:

BK8-12/1832-71

Jahr	Erdősbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

9. Netzveränderung: Netzabgang  
 Netzteilname: Arnstadt, Netzteil Rudisleben  
 Datum NV: 01.01.2012 AZ: BK8-12/1832-71

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_i/VPI_0 - PF_i)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_i/VPI_0 - PF_i)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_i/VPI_0 - PF_i)$ am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

10. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Nordhausen, Netzteil Petersdorf**  
 Datum NV: **01.01.2013** AZ: **BK8-13/1832-71**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_t/VPI_0 - PF_t)$ am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

11. Netzveränderung: 

Netzabgang
------------

  
 Netzteilname: 

Nordhausen, Netzteile Rodishain und Stempeda
--

  
 Datum NV: 

01.01.2013	AZ:	BK8-13/1832-72
------------	-----	----------------

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

12. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Ilmenau, Netzteil Heyda**  
 Datum NV: **01.01.2013** AZ: **BK8-13/1832-73**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_1/VPI_0 - PF_1)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_1/VPI_0 - PF_1)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_1/VPI_0 - PF_1)$ am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

13. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Saalfeld, Netzteile Crösten, Beulwitz, Wöhlsdorf und Aue am Berg**  
 Datum NV: **01.01.2013** AZ: **BK8-13/1832-74**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) am EPT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

14. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Weimar, Netzteile Gaberndorf, Gelmeroda, Niedergrunstedt, Possendorf, Süßenborn, Tau-bach und Tröbsdorf**  
 Datum NV: **01.01.2013** AZ: **BK8-13/1832-75**

Jahr	Erlösbergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) am EFi [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

15. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Werraenergie, Netzteile Schweina und Stadtlengsfeld**  
 Datum NV: **01.01.2013** AZ: **BK8-13/1832-76**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI/VPL <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

16. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Werraenergie, Netzteil Floh**  
 Datum NV: **01.01.2013** AZ: **BK8-13/1832-77**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>t</sub> ) am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

17. Netzveränderung: Netzabgang

Netzteilname: Sonderhausen, Netzteile Großfurra, Neuheide, Thalebra, Kleinberndten, Berka, Hoheneb-ra, Himmelsberg, Schemberg, Straußberg, Oberspier, Immenrode, Dieten-bom, Großberndten und Hachelbic

Datum NV: 01.01.2013 AZ: BK8-13/1832-78

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

18. Netzveränderung:

Netzabgang

Netzteilname:

Gera, Netzteile Großfalka, Kleinfalka, Niebra, Otticha, Hain, Wachholderbaum, Hermsdorf, Kleinaga, Roben, Rusitz, Steinbrücken, Dorna, Bieblach, Negis, Röpsen, Laasen, Trebnitz, Lauenhain, Sölln

Datum NV:

01.01.2013

AZ:

BK8-13/1832-79

Jahr	Erfösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>1</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>1</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>1</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>1</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>1</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>1</sub> ) am EFT [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

19. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Suhl/Zella-Mehlis, Netzteile Albrechts, Dietzhausen, Vesser und Wichtshausen**  
 Datum NV: **01.01.2013** AZ: **BK8-13/1832-710**

Jahr	Erfösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VP_1/VP_0 - PF_1)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VP_1/VP_0 - PF_1)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag $(VP_1/VP_0 - PF_1)$ am EF [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

20. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Jena, Netzteile Altenberga, Bucha, Dornburg-Camburg, Frauenprießnitz, Hainichen, Jenaföbnitz, Lehesten, Sulza, Tautenburg, Magdala, Rittersdorf-Lotschen, Großlöbischau, Maua (einschl. Leutra),**  
 Datum NV: **01.01.2013** AZ: **BK8-13/1832-711**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_i/VPI_o - PF_i)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VPI_i/VPI_o - PF_i)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag $(VPI_i/VPI_o - PF_i)$ am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

21. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Zeulenroda, Netzteile Kleinwolschendorf und Triebes**  
 Datum NV: **01.01.2013** AZ: **BK8-13/1832-712**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VP_i/VP_{i_0}-PF_i)$ [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch $(VP_i/VP_{i_0}-PF_i)$ [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag $(VP_i/VP_{i_0}-PF_i)$ am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

22. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Mühlhausen, Netzteile Görmar, Felchta, Saalfeld und Schröderode**  
 Datum NV: **01.01.2013** AZ: **BK8-13/1832-713**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) am EFi [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

23. Netzveränderung: **Netzabgang**  
 Netzteilname: **Neustadt an der Orla, Netzteile Breitenhain, Strößwitz, Lichtenau, Neunhofen und Sorga**  
 Datum NV: **01.01.2013** AZ: **BK8-13/1832-714**

Jahr	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	PIZ [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags
2013									

Jahr	Anpassungsbetrag (VPI <sub>i</sub> /VPI <sub>0</sub> -PF <sub>i</sub> ) am Eft [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenübergreifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013								

Jahr	Referenzpreis [EUR/MWh]	Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Anpassung der Verlustenergie [EUR]
2013	55,89			

**Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	361.450.195	362.264.142	813.947
		erzielbare Erlöse	330.521.783	330.521.783	0
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0	0
		<b>Differenz</b>	<b>30.928.412</b>	<b>31.742.358</b>	<b>813.947</b>
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
		<b>Sonstiges</b>			
		<b>Saldo aus Einzeldifferenzen</b>			

**Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile**

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
<b>Erlösbergrenze</b>	356.197.775	362.264.142	-6.066.367	-1,7%
<b>Formelbestandteile</b>				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
<b>Sonstiges</b>				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		DNVGA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Städtischen Bundesamt vorläufiger Verbrauchprognosemax des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Effizienzgrenze gilt (§ 8 ARegV)	2012	104,10	2012	104,10	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 3 ARegV		Netzbetreiber		DNVGA		Abweichung (%)
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Einkommensteuer					
2-4	Planzwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-6	Planzwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StvStabV					
2-8	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2-8a	Aufhebung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Endrabeln					
2-8	Planzwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2-9b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9	Betriebs- und leistungstragliche Verabreichungen zu Lohnsatz- und Versorgungseinheiten (Abschluss vor 31.12.2009)					
2-10	Betriebs- und Personalstätigkeit					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebsinstandhaltung für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2-13	Aufhebung von BKZ / Netzanlasskostenbeträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 7 Abs. 4 EniAS					
2-16	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die jeweilige Beschaffung					
Satz 2 sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensgüterklärung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verkaufserlöskosten und den ansetzbaren Kosten					
Summe						

Stammstellen der Netzübergänge				
Laufend e Nr. des Netzübergangs	Altanzzeichen	Netzverbindun g (Abgang/ Zugang)	Name des Überg ehenden Netzzeils	Datum des Netzüber gangs
<b>Summe:</b>				
1	BK8-18/1832-71	Netzabgang	Apokt: Herressen, Oberndorf, Rödigsdorf, Schölen, Utanbach, Oberroßla, Sulzbach	01.01.2012
2	BK8-18/1832-72	Netzabgang	Greiz: Moschwitz	01.01.2012
3	BK8-18/1832-73	Netzabgang	Rudolstadt: Unterpfeilipp, Oberpfeilipp, Lichtstedt, Kollhau	01.01.2012
4	BK8-18/1832-74	Netzabgang	Bad Langensalza: Ascham, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Merdeben, Nügelstedt, Thamsbrück, Waldstedt, Wiegleben, Zimmern	01.01.2012
5	BK8-18/1832-75	Netzabgang	Ilmenau: Manebach, Oberpöritz	01.01.2012
6	BK8-18/1832-76	Netzabgang	Sonneberg: Hühnbach, Unterlind	01.01.2012
7	BK8-18/1832-77	Netzabgang	Arnstadt: Rudisleben	01.01.2012
8	BK8-18/1832-78	Netzabgang	Nordhausen: Petersdorf	01.01.2013
9	BK8-18/1832-79	Netzabgang	Nordhausen: Rodishain, Stampeda	01.01.2013
10	BK8-18/1832-710	Netzabgang	Ilmenau: Heyda	01.01.2013
11	BK8-18/1832-711	Netzabgang	Saalfeld: Crösten, Besulwitz, Wöhlsdorf, Aue am Berg	01.01.2013
12	BK8-18/1832-712	Netzabgang	Weimar: Gaberndorf, Gelmeroda, Niedergrunstedt, Possendorf, Süßenborn, Taubach, Tröbsdorf	01.01.2013
13	BK8-18/1832-713	Netzabgang	Werraenergie: Schweina, Stättlingsfeld, Geheus, Hohenwart, Meuzangraben	01.01.2013
14	BK8-18/1832-714	Netzabgang	Werraenergie: Floh, Hohleborn, Kleinschalknaden, Nesselhof, Schnellbach, Selgenthal, Struth-Helmershof	01.01.2013
15	BK8-18/1832-715	Netzabgang	Sondershausen	01.01.2013
16	BK8-18/1832-716	Netzabgang	Gera	01.01.2013
17	BK8-18/1832-717	Netzabgang	Suhl: Albrechts, Dietzhausen, Vossler, Wichlshausen	01.01.2013
18	BK8-18/1832-718	Netzabgang	Jena	01.01.2013
19	BK8-18/1832-719	Netzabgang	Zeulenroda: Kleinwelschendorf, Trlebas	01.01.2013
20	BK8-18/1832-720	Netzabgang	Mühlhausen: Saalfeld, Gärmer, Feichia, Schröterode	01.01.2013

Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 28 ARagV des Jahres 2014											
Erös-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>L</sub> -PF) [EUR]	nicht abgebaut beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebaut beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>L</sub> -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitätskennwert [EUR]	Variable Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]

Daten der Verlustenergie				
Zu Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Verlustenergie [ct / kWh]	Zu Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Variable Kosten [EUR]

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stammdaten der Netzübergänge				
Laufende Nr. des Netzübergangs	Aktenzeichen	Netzveränderung (Abgang/Zugang)	Name des übergehenden Netzzeile	Datum des Netzübergangs
<b>Summe:</b>				
21	BK8-18/1832-721	Netzabgang	Neustadt a. d. Orla: Breitenhain, Ströbwitz, Lichensau, Neunhofen, Sorge	01.01.2013
22	BK8-18/1832-722	Netzabgang	Stöckhausen, Wartha, Göringen, Neuenhof, Hörschel, Hötzelroda, Stedfeld, Madelungen, Stregda, Berteroda und Naukirchen	01.01.2014
23	BK8-17/1832-71	Netzabgang	Vacha	01.01.2014
24	BK8-17/1832-73	Netzabgang	Stadtroda: Bollberg	01.01.2014
25	BK8-17/1832-74	Netzabgang	Stadtroda: Gernowitz, Hainbüchel, Podelsatz	01.01.2014
26	BK8-17/1832-75	Netzabgang	Schöngleina, Mörsdorf, St. Gangloff, Reichenbach und Schlaifreisen sowie in den Städten Hermisdorf und Bürgel	01.01.2014
27	BK8-17/1832-76	Netzabgang	Nordhausen: Hermannsacker	01.01.2014
28	BK8-17/1832-77	Netzabgang	Meiningen: Harpf, Utendorf, Schwarza, Kühndorf, Christes	01.01.2014
29	BK8-17/1832-79	Netzabgang	OsthessenNetz: Freunsee, Merkers-Kieselbach, Dorndorf	01.01.2014

Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 28 ARegV des Jahres 2014											Daten der Verlustenergie					
Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>0</sub> -PF) [EUR]	EOG-Erhöpfung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PI-) [EUR]	Qualitätskoeffizient [EUR]	Volatilitätskosten [EUR]	Saldo Regulatorik-Konto [EUR]	Hilfsfall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [€ / MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatilitätskosten [EUR]

**Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	359.727.097	353.083.581	-6.643.517
		erzielbare Erlöse	349.455.434	349.455.434	0
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung		0	0
		Differenz	10.271.663	3.628.147	-6.643.517
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
		Sonstiges			
		Saldo aus Einzeldifferenzen			

**Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile**

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
<b>Erlösobergrenze</b>	353.995.341	353.083.581	911.761	0,3%
<b>Formelbestandteile</b>				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
<b>Sonstiges</b>				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

**Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten**

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlöskategorie (§ 8 ARagV)	2013	105,70	2013	105,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebssteuern					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-6	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StromeV					
2-8	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV					
2-8a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARagV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 25 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnersatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalkosten					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebsinstandhaltung für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARagV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzzuschusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismen nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die tatsächliche Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Stammdaten der Netzübergänge				
Laufende Nr. des Netzübergangs	Aktenzeichen	Netzveränderung [Abgang/Zugang]	Name des übergreifenden Netzzeils	Datum des Netzübergangs
Summe:				
1	BK8-18/1832-71	Netzabgang	Apold: Homessen, Oberndorf, Rädigsdorf, Schöten, Uttenbach, Oberroßla, Sulzbach	01.01.2012
2	BK8-18/1832-72	Netzabgang	Greiz: Mochwitz	01.01.2012
3	BK8-18/1832-73	Netzabgang	Rudolstadt: Unterpfeilipp, Oberpfeilipp, Lichstedt, Kellihau	01.01.2012
4	BK8-18/1832-74	Netzabgang	Bad Langensalza: Aschara, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Merxleben, Nügelstedt, Thamsbrück, Waldstedt, Wogleben, Zimmern	01.01.2012
5	BK8-18/1832-75	Netzabgang	Ilmenau: Manebach, Oberpörlitz	01.01.2012
6	BK8-18/1832-76	Netzabgang	Sonneberg: Höfmbach, Unterlind	01.01.2012
7	BK8-18/1832-77	Netzabgang	Amstätt: Rudisleben	01.01.2012
8	BK8-18/1832-78	Netzabgang	Nordhausen: Petersdorf	01.01.2013
9	BK8-18/1832-79	Netzabgang	Nordhausen: Rodishain, Stampede	01.01.2013
10	BK8-18/1832-710	Netzabgang	Ilmenau: Heyda	01.01.2013
11	BK8-18/1832-711	Netzabgang	Seiffeld: Crösten, Beuhwitz, Wöhlisdorf, Aue am Berg	01.01.2013
12	BK8-18/1832-712	Netzabgang	Weimar: Gabendorf, Galmeroda, Niedergunstedt, Pessendorf, Süßenborn, Taubach, Tröbsdorf	01.01.2013
13	BK8-18/1832-713	Netzabgang	Warraenergie: Schweina, Stadtlengsfeld, Gehaus, Hohenwart, Menzengraben	01.01.2013
14	BK8-18/1832-714	Netzabgang	Warraenergie: Fich, Hehleborn, Kleinschalkoden, Nesselhof, Schneißbach, Selgenhof, Struth-Helmershof	01.01.2013
15	BK8-18/1832-715	Netzabgang	Sondershausen	01.01.2013
16	BK8-18/1832-716	Netzabgang	Gera	01.01.2013
17	BK8-18/1832-717	Netzabgang	Suhl: Albrechts, Dietzhausen, Vassar, Wichthausen	01.01.2013
18	BK8-18/1832-718	Netzabgang	Jena	01.01.2013
19	BK8-18/1832-719	Netzabgang	Zeulenroda: Kleinwölchendorf, Triebes	01.01.2013

Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 28 des Jahres 2015											
Erlös-obergrenze [EUR]	deutlich nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPL/VPL <sub>z</sub> -PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPL/VPL <sub>z</sub> -PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPL abzgl. PF) [EUR]	Quellenelement [EUR]	Variable Kosten [EUR]	Saldo Regulatorik-Konto [EUR]	Hilfsfall [EUR]	Sonstiges [EUR]

Daten der Verlustenergie				
Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis (c / kWh)	Referenzpreis der Verlusten Kosten (€ / MWh)	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge (kWh)	Variable Kosten [EUR]

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 25 des Jahres 2015											Daten der Verlustenergie					
Laufende Nr. des Netzübergangs	Altkennzeichen	Netzveränderung [Abgang/Zugang]	Name des Übergangenden Netzzeils	Datum des Netzübergangs	Erhö-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>er</sub> -PF <sub>er</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>er</sub> -PF <sub>er</sub> ) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PI <sub>er</sub> ) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Variable Kosten [EUR]	Sekundär-Regulierungs-konto [EUR]	Märktefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [€/ MWh]	Zu Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Variable Kosten [EUR]
				Summe:																	
20	BK8-18/1832-720	Netzbangang	Möhhausen: Saalfeld, Görmar, Felchta, Schröterode	01.01.2013																	
21	BK8-18/1832-721	Netzbangang	Neustadt a. d. Orla: Breitenhain, Ströbwitz, Lichtenau, Neunhofen, Sorga	01.01.2013																	
22	BK8-16/1832-722	Netzbangang	Stockhausen, Wertha, Geringen, Neuenhof, Hörschel, Hötzelroda, Stedtfeld, Madelungen, Stragda, Berteroda und Neukirchen	01.01.2014																	
23	BK8-17/1832-71	Netzbangang	Vacha	01.01.2014																	
24	BK8-17/1832-73	Netzbangang	Stadtroda: Bollberg	01.01.2014																	
25	BK8-17/1832-74	Netzbangang	Stadtroda: Gemwitz, Heimbücht, Podelsatz	01.01.2014																	
26	BK8-17/1832-75	Netzbangang	Schöngleina, Münsdorf, St. Gangloff, Rakchenbach und Schladfriesen sowie in den Städten Hermsdorf und Bürgel	01.01.2014																	
27	BK8-17/1832-76	Netzbangang	Nordhausen: Hermannsecker	01.01.2014																	
28	BK8-17/1832-77	Netzbangang	Meiningen: Harpf, Utendorf, Schwarza, Köhndorf, Christes	01.01.2014																	
29	BK8-17/1832-78	Netzbangang	OsthessenNetz: Freunser, Merkers-Kieselbach, Dorndorf	01.01.2014																	
30	BK8-17/1832-72	Netzbangang	Bad Colberg-Heildburg, Hollingen, Schlechtart, Ummerstadt, Schweickertshausen, Westhausen und Gompertshausen	01.01.2015																	

**Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetztten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	380.329.548	372.842.665	-7.486.883
		erzielbare Erlöse	381.040.412	381.040.412	0
		Verzichtsbeitrag in der Verprobung		0	0
		<b>Differenz</b>	<b>-710.863</b>	<b>-8.197.747</b>	<b>-7.486.883</b>
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		<b>Differenz</b>			
		Sonstiges			
		<b>Saldo aus Einzeldifferenzen</b>			

**Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile**

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
<b>Erlösobergrenze</b>	378.037.214	372.842.665	5.194.549	1,4%
<b>Formelbestandteile</b>				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
<b>Sonstiges</b>				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

**Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten**

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
von Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenzung gilt (§ 8 ARagV)	2014	100,00	2014	100,00	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten				
2-2	Konzessionsabgaben				
2-3	Satzbesteuern				
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen				
2-5	Planwert: Nachholung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StysStabV				
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV				
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARagV				
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln				
2-8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWSt-G				
2-8a	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
2-9	Betriebs- und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)				
2-10	Betriebs- und Personalstärke				
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetriebsstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen				
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARagV				
2-13	Auflösung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV				
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG				
2-15	dem Einzelnen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentschuldungsplans				
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die zugehörige Beschaffung				
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen				
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten				
<b>Summe</b>					

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 des Jahres 2018											Daten der Verlustenergie						
Laufende Nr. des Netzübergangs	Akterzeichen	Netzveränderung (Abgang/Zugang)	Name des übergehenden Netzzeils	Datum des Netzübergangs	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL <sub>L</sub> -PF <sub>L</sub> ) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPL <sub>L</sub> -PF <sub>L</sub> ) [EUR]	EOG-Erhöpfung durch Erwartungsfaktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Voliabien Kosten [ct / MWh]	Zu Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]	
<b>Summe:</b>																						
1	BK8-16/1832-71	Netzabgang	Apold: Herrassen, Oberdorf, Rädigsdorf, Schöten, Ulenbach, Obermölla, Sulzbach	01.01.2012																		
2	BK8-16/1832-72	Netzabgang	Greiz: Moschwitz	01.01.2012																		
3	BK8-16/1832-73	Netzabgang	Rudolstadt: Unterpfeilipp, Oberpfeilipp, Lichtstedt, Kethau	01.01.2012																		
4	BK8-16/1832-74	Netzabgang	Bad Langensalza: Aschara, Großwelsbach, Grumbach, Henningsloben, Merzleben, Nägelstedt, Thamsbrück, Waldstedt, Wiegleben, Zimmern	01.01.2012																		
5	BK8-16/1832-75	Netzabgang	Ilmenau: Manebeck, Oberpörlitz	01.01.2012																		
6	BK8-16/1832-76	Netzabgang	Sonneberg: Höhenbach, Unterlind	01.01.2012																		
7	BK8-16/1832-77	Netzabgang	Arnstadt: Rutisleben	01.01.2012																		
8	BK8-16/1832-78	Netzabgang	Nordhausen: Petersdorf	01.01.2013																		
9	BK8-16/1832-79	Netzabgang	Nordhausen: Rodishain, Stempada	01.01.2013																		
10	BK8-16/1832-710	Netzabgang	Ilmenau: Heyde	01.01.2013																		
11	BK8-16/1832-711	Netzabgang	Saalfeld: Crösten, Baulwitz, Wöhlsdorf, Aue am Berg	01.01.2013																		
12	BK8-16/1832-712	Netzabgang	Weimar: Geberndorf, Geimeroda, Niedergunstfeld, Possendorf, Sößenborn, Taubach, Tröbsdorf	01.01.2013																		
13	BK8-16/1832-713	Netzabgang	Werraenergie: Schweina, Stadtlengsfeld, Gehaus, Hohenwart, Menzengraben	01.01.2013																		
14	BK8-16/1832-714	Netzabgang	Werraenergie: Floh, Hohleborn, Kloischmalkoden, Nesselhof, Schnellbach, Selgenenthal, Struth-Helmershof	01.01.2013																		
16	BK8-16/1832-715	Netzabgang	Sondershausen	01.01.2013																		
16	BK8-16/1832-716	Netzabgang	Gerz	01.01.2013																		
17	BK8-16/1832-717	Netzabgang	Suhl: Albrechts, Dietzhausen, Vesser, Wichtshausen	01.01.2013																		
18	BK8-16/1832-718	Netzabgang	Jena	01.01.2013																		
19	BK8-16/1832-719	Netzabgang	Zeulenroda: Kleinwolschendorf, Triebes	01.01.2013																		

Stammdaten der Netzübergänge				
Laufende Nr. des Netzübergangs	Akturzeichen	Netzveränderung (Abgang/Zugang)	Name des übergelassenen Netzzeils	Datum des Netzübergangs
Summe:				
20	BK8-18/1832-720	Netzabgang	Mühlhausen: Saalfeld, Gösmar, Felcht, Schröterode	01.01.2013
21	BK8-18/1832-721	Netzabgang	Neustadt a. d. Orla: Breitenhain, Ströschwitz, Lichtenau, Neunhofen, Sorge	01.01.2013
22	BK8-16/1832-722	Netzabgang	Stockhausen, Wertha, Göringen, Neuenhof, Hörschel, Hetzelsroda, Stedtfeld, Madelungen, Stregda, Berteroda und Neukirchen	01.01.2014
23	BK8-17/1832-71	Netzabgang	Vacha	01.01.2014
24	BK8-17/1832-73	Netzabgang	Stadtroda: Bollberg	01.01.2014
25	BK8-17/1832-74	Netzabgang	Stadtroda: Gemwitz, Hainbüchel, Podelsatz	01.01.2014
26	BK8-17/1832-75	Netzabgang	Schöngleins, Münsdorf, St. Gangloff, Reichenbach und Schleifreisen sowie in den Städten Hermsdorf und Büngel	01.01.2014
27	BK8-17/1832-76	Netzabgang	Nordhausen: Hermannsacker	01.01.2014
28	BK8-17/1832-77	Netzabgang	Meiningen: Herpf, Utendorf, Schwarza, Kühndorf, Christes	01.01.2014
29	BK8-17/1832-79	Netzabgang	Ostthüringen-Netz: Frauensee, Markers-Kieselbach, Dornsdorf	01.01.2014
30	BK8-17/1832-72	Netzabgang	Bad Colberg-Heideburg, Hellingen, Schlechtsart, Ummerstadt, Schweickertshausen, Westhausen und Gompertshausen	01.01.2015
31	BK8-17/1832-78	Netzabgang	Bad Salzungen	01.01.2016

Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 28 des Jahres 2016											
Erhö-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>1</sub> , PF) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI <sub>1</sub> , PF) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitätsbewertung [EUR]	Vollstille Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]

Daten der Verlustenergie				
Zu Übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Vollellen Kosten [€ / MWh]	Zu Übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Vollstille Kosten [EUR]